

Das Pfarrzentrum St. Konrad ist, neben der Kirche, Mittelpunkt des Gemeindelebens und bietet ein Zuhause für die Vielfalt aller pfarrlichen Aktivitäten und christlichen Gruppierungen. Auch Gäste sind hier willkommen.

Das begrenzte Raumangebot fordert von allen Nutzern Umsicht, gegenseitige Rücksichtnahme und gegebenenfalls Absprachen. Daher gelten zur Wahrung der Interessen aller Nutzer und zur Vermeidung von Konflikten die nachfolgenden Grundsätze für die Nutzung und Raumbelegung.

- **Bevorrechtigte Nutzungen/Veranstaltungen**

Nutzungen und Veranstaltungen der Gemeinde im Zusammenhang mit Gottesdiensten, kirchlichen Feiertagen (darunter auch Fastenzeit und Advent), Sakramenten oder Gemeindegremien haben grundsätzlich Vorrang bei der Terminierung und Raumbelegung. Darunter fallen insbesondere: Kleinkindergottesdienste, Treffen der Gemeinde nach Gottesdiensten (z.B. Neujahrsempfang, Osteragape, Konradfest, Fronleichnam), Kommunion- und Firmkurse, regelmäßige Jugendarbeit, Treffen der Sternsinger, die Begegnungsnachmittage, Zusammenkünfte der offenen Runde, Bücherei-Café, Sonntag in St. Konrad, Veranstaltungen des Förderkreises oder vergleichbare Veranstaltungen im unmittelbaren Interesse der Gemeinde und des Glaubenslebens mit offenem Character.

- **Raumauswahl, Art und Dauer der Belegung**

Maßgeblich für die Raumauswahl ist an erster Stelle der durch die Anzahl der Teilnehmer verursachte Platzbedarf. Es sollen die Räume belegt werden, die der erwarteten Teilnehmerzahl am nächsten entsprechen. Die Nutzung von größeren Räumen kann nur stattfinden, wenn dadurch keine andere Nutzung ausgeschlossen wird. In begründeten Einzelfällen kann der Anlass der Nutzung/Veranstaltung anstelle des Platzbedarfs maßgeblich für die Raumauswahl sein, z.B. feierliche oder repräsentative Anlässe der Gemeinde.

Alle Räume sind unmittelbar nach Veranstaltungsende in aufgeräumten Zustand für die nächste Nutzung zu hinterlassen. Bei aufwändigen Veranstaltungen können Zeiträume zur angemessenen Vor- und Nachbereitung nach Absprache freigegeben werden. Dies umfasst in der Regel den der Veranstaltung vorausgehenden Nachmittag bis zum auf die Veranstaltung folgenden Mittag, kann jedoch in begründeten Fällen auf bis zu zwei Tage vor und nach der Veranstaltung erweitert werden.

Auch diese erweiterte Belegung von Räumen zur Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen muss in die Belegungssoftware Kaplan eingetragen werden.

- **Artfremde Nutzungen**

Gruppen- und Versammlungsräume stehen grundsätzlich nicht zu artfremden Nutzungen, wie z.B. zur Lagerung, zur Verfügung. Die Aufbewahrung von besonders zu sichernden Gegenständen und Materialien kann nach Absprache erfolgen, wenn die Nutzbarkeit der hierzu genutzten Räumlichkeiten nicht eingeschränkt wird und kein exklusives Gebrauchsrecht daraus abgeleitet wird und die Räume weiterhin auch anderen Nutzern ungehindert offen stehen.

- **Terminplanung und Vorausbelegung**

Durch eine langfristige Vorausbelegung dürfen spontane Veranstaltungen der Gemeinde nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sollen zugesagte Termine zuverlässig eingehalten werden.

Daher werden langfristig angenommene Terminwünsche für externe Veranstaltungen zu Jahresbeginn entgegengenommen und frühestens sechs Monate vor dem geplanten Veranstaltungstermin verbindlich zugesagt.

- **Nutzung der Lagerflächen im Innen- und Außenlager**

Die Lagerflächen im Innen- und Außenlager sind stark begrenzt und können den Bedarf der Gruppierungen an Lagerfläche nicht vollumfänglich abdecken. Sofern über die vorhandenen Schrankflächen in den Versammlungsräumen und der Küche hinaus, Lagerbedarf im Innen- oder Außenlager besteht, wird den Gruppierungen anteilig Regalfläche zur Nutzung überlassen. Alle Regale müssen jederzeit zugänglich bleiben, weshalb eine Lagerung auf dem Boden vor den Regalen nicht gestattet werden kann.

Der KVA weist darauf hin, dass die vom ihm zugeteilten Lagerflächen hinter dem Raumspruch zurückbleiben können. Es wird an die rücksichtsvolle gemeinschaftliche Nutzung des begrenzten Raumangebotes appelliert. Auf Anforderung des KVA kann die Räumung von Flächen verlangt werden.

Der KVA St. Konrad übt das Hausrecht aus und entscheidet bei Konflikten. Hierbei verpflichtet er sich zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit gegenüber allen Gruppierungen.